



Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 25/2024

- **Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB**
30. Änderung „Berufsbildungszentrum Narbonner Ring“
- Verbindlichkeit der Planung
- **Bebauungsplan für das Gebiet „Gartenstraße / Moosstraße, Gemarkung Weilheim i.OB**
- Vorstellung Planentwurf
- Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung
- **Bebauungsplan „Münchener Straße Ost“**
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13a BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“**
7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Obere Stadt IIIb“**
8. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- erneute öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“**
4. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

**Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB;
30. Änderung „Berufsbildungszentrum Narbonner Ring“
- Verbindlichkeit der Planung**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.03.2023 eine 30. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012 für den Bereich „Berufsbildungszentrum Narbonner Ring“ beschlossen. Auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nördlich des Narbonner Ring zwischen Kranlöchl und Dietlhofer Seeweg, soll künftig ein neues Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für München und Oberbayern entstehen.

Das nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Änderungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Vorgebrachte Einwendungen wurden abgewogen. Der Stadtrat hat die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.09.2024 samt Begründung in seiner Sitzung am 26.09.2024 festgestellt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Änderung mit Bescheid vom 29.10.2024, Az. 6100.02; Sg. 40 Nr. 298, ohne Einschränkung genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet „Berufsbildungszentrum Narbonner Ring“ verbindlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 0881 / 682-4201 oder 4200 während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB eine Verletzung von den in § 214 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften - dies sind Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, Vorschriften über die Begründung sowie den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sowie Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung und des Genehmigungsverfahrens -, Vorschriften über das Entwicklungsgebot und Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.11.2024
(digital unter www.weilheim.de)

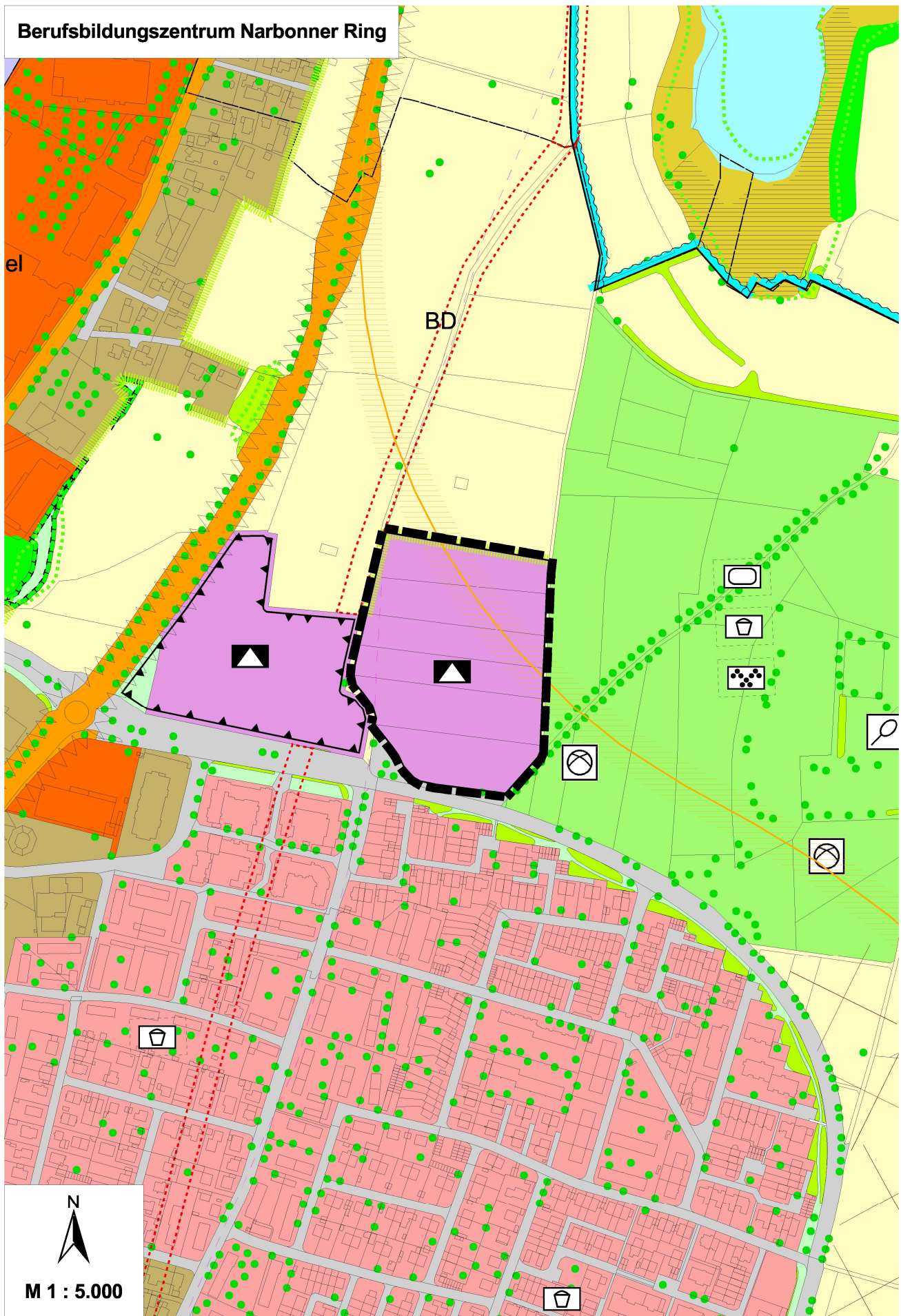
Stadt Weilheim i.OB

Aushang vom 20.11.2024 bis 30.12.2024

Markus Loth
1. Bürgermeister

Abgenommen am _____

(Unterschrift)



Plan zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weilheim i. OB

Planfassung: 01.08.2023, geändert: 29.02.2024, geändert: 26.09.2024

Planfertiger: Büro U-Plan, Königsdorf



**Bebauungsplan für das Gebiet „Gartenstraße / Moosstraße“
Gemarkung Weilheim i.OB
- Vorstellung Planentwurf
- Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 21.03.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für den Bereich „Gartenstraße / Moosstraße“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a und 2 BauGB aufzustellen.

Vom Geltungsbereich werden nach dem beigefügten Lageplan des Stadtbauamts vom 12.03.2024 folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen erfasst:

Fl.Nrn. 3167, 3167/61, 3168/3, 3167/44, 3167/45, 3167/51, 3167/52, 3167/53, 3167/42, 3167/58, 3167/60, 3210/47, 3210/50, 3210/57, 3168/2, 3167/3, 3167/62, 3167/56, 3167/54, 3167/39, 3167/49, 3167/47, 3167/46, 3167/66, 3167/2, 3175/1, 3175, 3174, 3173, 3172, 3172/3, 3172/4, 3171, 3170, 3100, 3100/5, 3100/3, 3102, 3104, 3163, 3167/5, 3167/63, 3167/57, 3167/55, 3167/40, 3167/50, 3167/48, 3174/2, 3173/2, 3172/2, 3171/2, 3170/2, 3100/2, 3100/4, 3110/3, 3101/2, alle Gemarkung Weilheim i.OB.

Das Gebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht wird daher abgesehen. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB stellt die Flächen als „Wohnbaufläche“ dar. Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Nachverdichtung des Ortsbereiches zwischen der Sommerstraße, Gartenstraße, Frühlingstraße und Moosstraße.

Zur Sicherung der Planung wurde gleichzeitig der Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gartenstraße / Moosstraße“ beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Veränderungssperre erfolgten im Amtsblatt am 26.03.2024.

Die Planung und die zugehörige Begründung liegen nun zur Einsichtnahme in der Zeit vom **25.11.2024 mit 30.12.2024** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird

gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 30.12.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.11.2024

Stadt Weilheim i.OB

(digital unter www.weilheim.de)

Aushang vom _____ bis _____

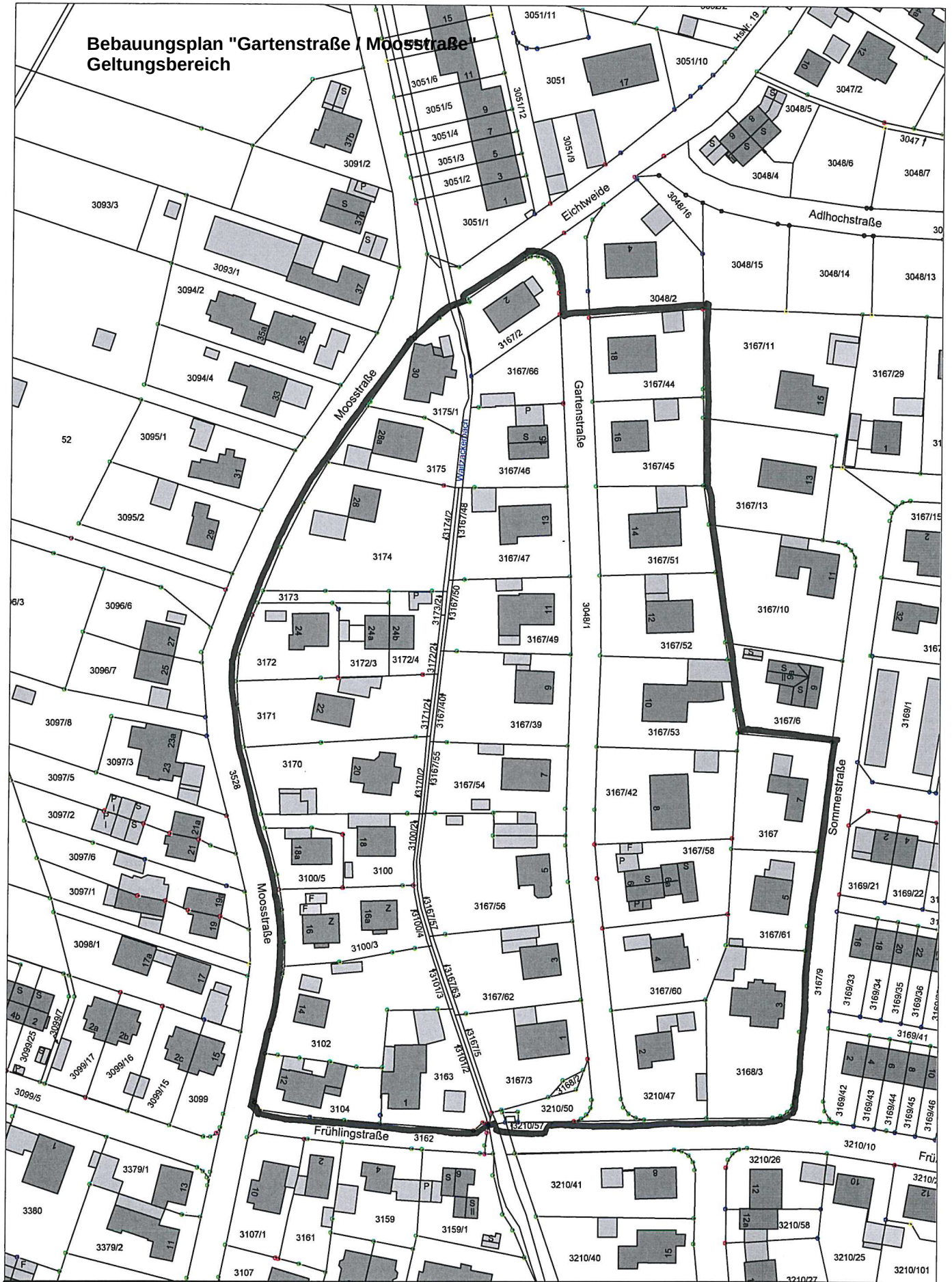
Markus Loth

1. Bürgermeister

Abgenommen am _____

(Unterschrift)

Bebauungsplan "Gartenstraße / Moosstraße" Geltungsbereich



Stadt Weilheim i.OB

Admiral-Hipper-Str. 20

82362 Weilheim i.OB

stadtbauamt@weilheim.de

Tel.: 0881-682-0

Fax.:0881-682-4199

Bearbeitet: Herr Stork

Datum: 12.03. 2024

BePlan "Gartenstraße / Moosstraße"

Maßstab: 1:1500

Bebauungsplan „Münchener Straße Ost“
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13a BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2022 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Münchener Straße Ost“ in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Mit dieser 5. vereinfachten Änderung werden für die Grundstücke Fl.Nrn. 2737/7, 2737/9, 2737/10 und 2737/13, Gemarkung Weilheim, die Zahl der zugelassenen Vollgeschosse erhöht auf zwei Vollgeschosse. Der Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Mit der Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse werden im Geltungsbereich die möglichen Bebauungen an die Bebauungsstruktur in der Umgebung angeglichen. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13a BauGB als Planung der Nachverdichtung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Münchener Straße Ost“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 30.09.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 22.11.2024 mit 30.12.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 30.12.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.11.2024
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Aushang vom 20.11.2024 bis 30.12.2024

Abgenommen am _____

(Unterschrift)

Markus Loth
1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Münchener Straße Ost"
5. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 29.05.2024
Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“
7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Mit dieser 7. vereinfachten Änderung werden für die Grundstücke Fl.Nrn 1375/9 und 1375/14 im Baugebiete (Planbereiche) WA 3b die östlichen Baugrenzen um 6,00 m nach Osten verschoben. Damit soll eine flächensymmetrische Bebauung der Grundstücke mit einem Doppelhaus möglich gemacht werden. Ein entsprechender Änderungsantrag wurde vom Bauausschuss befürwortet. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Prälatenweges II“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 18.10.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 22.11.2024 mit 30.12.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 30.12.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.11.2024
(digital unter www.weilheim.de)

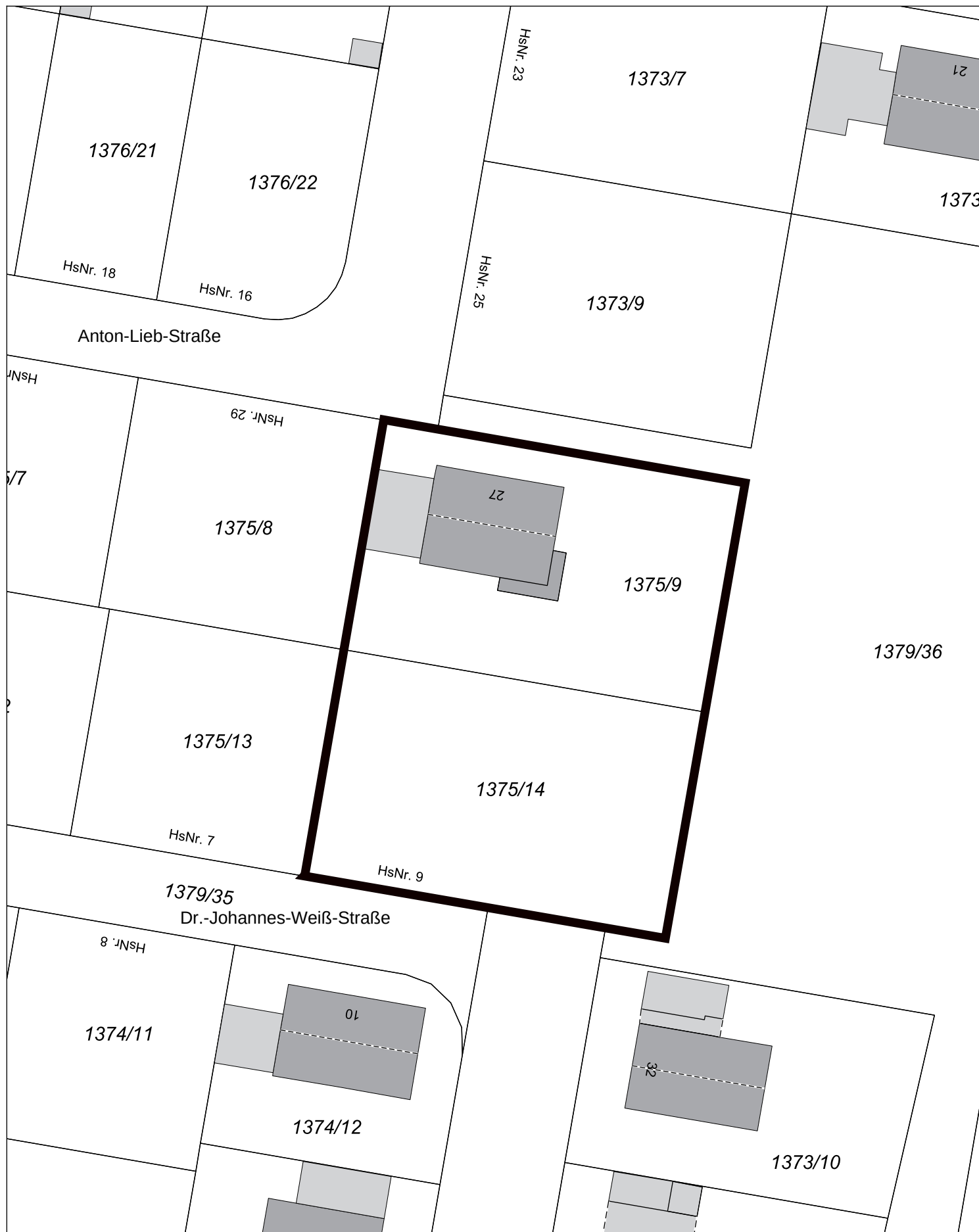
Stadt Weilheim i.OB

Aushang vom 20.11.2024 bis 30.12.2024

Abgenommen am _____

(Unterschrift)

Markus Loth
1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Östlich des Prälatenweges II"
7. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 18.10.2024
Maßstab 1:500



Bebauungsplan "Obere Stadt IIIb"
8. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- erneute öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 16.04.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Obere Stadt IIIb“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 774 und 774/5, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Gebäudekubatur zu ändern. Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen neu geordnet und eine verdichtete Bebauungsmöglichkeit für eine Neubaumaßnahme ermöglicht. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2024 mit den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden.

Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich Änderungen und Ergänzungen in den Planungsunterlagen.

Der im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeitete Änderungsplan liegt nun in der Fassung vom 08.10.2024 mit zugehöriger Begründung entsprechend dem Beschluss des Bauausschusses gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt in der Zeit **vom 22.11.2024 mit 09.12.2024** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 09.12.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Beschluss des Bauausschusses gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB Stellungnahme beschränkt sind auf die geänderten Teile der Planungsunterlagen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.11.2024
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Aushang vom 20.11.2024 bis 09.12.2024

Markus Loth
1. Bürgermeister

Abgenommen am _____

(Unterschrift)



Bebauungsplan "Obere Stadt IIIb"
 8. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 17.05.2024
 Maßstab 1:500



Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“
4. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 07.05.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“ für das Grundstück Fl.Nrn. 1027/14, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Mit dieser 4. vereinfachten Änderung werden für das Grundstück die bisherigen Festsetzungen zu Garagen geändert und Festsetzungen zur Zulässigkeit von offenen Kfz-Stellplätzen und zur Grünordnung aufgenommen. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes in der Fassung vom 26.08.2024 lag mit Begründung in der Zeit vom 13.09.2024 mit 16.10.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 05.11.2024 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Nelkenstraße / Rosenstraße“ in der im Sinne der Abwägungsentscheidung redaktionell überarbeiteten Fassung der Planung vom 05.11.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan „Am Nelkenstraße / Rosenstraße“ in der Fassung der Planung vom 05.11.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.11.2024
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Aushang vom 20.11.2024 bis 30.12.2024

Markus Loth
1. Bürgermeister

Abgenommen am _____

(Unterschrift)



Bebauungsplan "Nelkenstraße / Rosenstraße"
4. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 27.05.2024
Maßstab 1:500

